Satzung der Gemeinde Mainstockheim

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

vom 4. Oktober 2010

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I), in der Fassung der Bekanntmachung vom 4.April 1993 (GVBI. S. 264), letzte Änderung 25.Februar 2010 (GVBI. S. 66), erlässt die Gemeinde Mainstockheim folgende

Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabgebühren (§ 4)
 - b) Leichenhausgebühren (§ 5)
 - c) Gebühren für die Genehmigung zur Errichtung und Änderung von Grabmalen und Grabstellen (§ 6)
 - d) Gebühren für Grabmalfundamente und Grababgrenzungen (§ 7)
 - e) Sonstige Gebühren (§ 8)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde.
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr beträgt bei Lauf einer Ruhefrist

a)	auf die Dauer der Ruhefrist von 15 Jahren	
•	für ein Reihengrab	175,00 €
	für ein Urnengrab (Friedwiese)	200,00 €
b)	auf die Nutzungsdauer von 30 Jahren	
	für eine Wahlgrabstätte	
	- mit zwei Grabstellen und zwei Aschebeisetzungen	750,00 €
	- mit vier Grabstellen und vier Aschebeisetzungen	1.500,00 €
	für ein Urnenerdrohr (vier Aschebeisetzungen)	600,00€
	für eine Urnengrabstätte (sechs Aschebeisetzungen)	1.000,00 €

(2) Die Grabgebühr beträgt ohne Lauf einer Ruhefrist auf die Nutzungsdauer von fünf Jahren

fur eine Wanigrabstatte	
- mit zwei Grabstellen und zwei Aschebeisetzungen	125,00 €
- mit vier Grabstellen und vier Aschebeisetzungen	250,00 €
für ein Urnenerdrohr (vier Aschebeisetzungen)	100,00€
für eine Urnengrabstätte (sechs Aschebeisetzungen)	167,00 €
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	•

(3) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechtes hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 Friedhofs- und Bestattungssatzung) und zwar anteilig für die zur Wahrung der Ruhefrist notwendigen Jahre und Monate; für angefangene Monate wird ein voller Monatsbetrag berechnet.

§ 5 Leichenhausgebühren

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt

75.00 €

§ 6 Gebühren für die Genehmigung zur Errichtung und Änderung von Grabmalen und Grabstellen

Für die Genehmigung zur Errichtung und Änderung eines Grabmales oder Grabsteines (§ 15 Abs. 1 Friedhofs- und Bestattungssatzung) beträgt die Gebühr:

25,00 €

§ 7 Gebühren für Grabmalfundamente und Grababgrenzungen

Für die von der Gemeinde erstellten gemeinsamen Grabmalfundamente und für die ebenfalls von der Gemeinde verlegten Steinplattenabgrenzungen (§ 14 Abs. 3 Friedhofs- und Bestattungssatzung) sind an Gebühren zu entrichten:

a)	Reihengrab, mit zwei Grabstellen und zwei Aschebeisetzungen,	130,00€
	Urnengrabstätte und Urnenerdrohr	
b)	Wahlgrab mit vier Grabstellen und vier Aschebeisetzungen	180,00 €

§ 8 Sonstige Gebühren

(1)	Die Gebühr für die Erlaubnis der Bestattung anderer als der in § 4 Abs. 1 der Friedhofs- und Bestattungssatzung genannten Personen	50,00 €
(2)	Die Gebühr für die Zulassung eines Bestattungsunternehmens auf 4 Jahre beträgt	50,00 €
(3)	Die Gebühr für die Zulassung, gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof auf 4 Jahre ausführen zu dürfen, beträgt	25,00 €
(4)	Die Gebühr für eine Verlängerung der Zulassung nach § 8 Abs. 2 und 3 der Friedhofsgebührensatzung beträgt 1/2 der Gebühr für die Erstzulassung	
(5)	Die Gebühr für den Entzug der Zulassung nach § 7 Abs. 4 der Friedhofs- und Bestattungssatzung beträgt	18,00€
(6)	Die Gebühr für die Umschreibung des Grabnutzungsrechtes im Falle des § 11 Abs. 5 und 6 der Friedhofs- und Bestattungssatzung beträgt	18,00 €
(7)	Die Gebühr für eine Erlaubnis nach § 20 Abs. 4 Friedhofs- und Bestattungssatzung (Lichtbildaufnahme der Leiche) beträgt	18,00€
(8)	Die Gebühr für eine Ausnahmegenehmigung nach § 22 Abs. 3 Friedhofs- und Bestattungssatzung (Dokumentation von Leichenfeiern und -zügen) beträgt	18,00 €
(9)	Die Gebühr für eine Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 Friedhofs- und Bestattungssatzung (Leichenausgrabungen und Umbettungen)	18,00€
(10)	Läuten der Totenglocke durch das Friedhofs- und Bestattungsper- sonal	30,00 €
(11)	Genormtes Namensschild für den Gedenkstein an der Friedwiese (Urnenhain) inklusive Befestigung nach § 16 Abs. 2 der Friedhofsund Bestattungssatzung	40,00 €
(12)	Urnenbeisetzungen ohne Trauerfeier durch das Friedhofs- und Bestattungspersonal nach § 21 Satz 2 der Friedhofs- und Bestattungssatzung	30,00 €
(13)	Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch	

dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20. Juli 2000 außer Kraft.

Kitzingen, 4. Oktober 2010 Gemeinde Mainstockheim

Fuchs

Érster Bürgermeister



Vorstehende Satzung wurde am 5. Oktober 2010 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am <u>S. (O.</u>2010 angeheftet und am <u>C. (C.</u>2010 wieder abgenommen.

LA. 9.12.10

Nicole Starkmann-Kerres Verwaltungsfachangestellte